

**Familienzuschlag** (Monatsbeträge in Euro)Gültig ab 1. April 2011 für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 11  
sowie für Anwärterinnen und Anwärter

Gültig ab 1. Oktober 2011 für die übrigen Besoldungsgruppen

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>
	(§ 40 Abs. 1)	(§ 40 Abs. 2)
<b>Besoldungsgruppen A 3 bis A 8</b>	109,16	207,20
<b>übrige Besoldungsgruppen</b>	114,64	212,68
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um	98,04	
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	305,46	
<b>Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5</b>		
Der Familienzuschlag der <b>Stufe 2</b> erhöht sich für das <b>erste zu berücksichtigende Kind</b> in den Besoldungsgruppen <b>A 3 bis A 5</b> um je	5,11	
ab <b>Stufe 3</b> für jedes <b>weitere zu berücksichtigende Kind</b> in der Besoldungsgruppe <b>A 3</b> um je	25,56	
in der Besoldungsgruppe <b>A 4</b> um je	20,45	
in der Besoldungsgruppe <b>A 5</b> um je	15,34	
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.		